

Stadt Töging a. Inn



Flächennutzungsplan – 8. Änderung
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet an der
Innstraße bei der Kläranlage“, Stadt Töging a. Inn
Umweltbericht

Bestandteil der Begründung

Fassung, 24.06.2019

Auftraggeber:



Fachbüro für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie
Inhaber: Dipl. - Ing.(FH) Andreas Maier

Flächennutzungsplan – 8. Änderung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40
„Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“, Stadt Töging a. Inn

Umweltbericht

Stadt Töging a. Inn. 

Endfassung, 24.06.2019

Auftraggeber:



Betonwerk Schwarz GmbH
Innstraße 81-85
84513 Töging am Inn
Telefon: +49 (0) 8631-95300
Telefax: +49 (0) 8631-90603
E-Mail: info@betonwerk-schwarz.de

Auftragnehmer:



Königsfeldstr. 8
84503 Altötting
Tel.: 08671 / 99 92 780
Fax.: 08671 / 99 92 790
email@natureconsult.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Maier (Geländearbeiten / Bericht)

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass gemäß §2 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst durch das Urheberrecht geschützt sind. Dies gilt auch für Werke der Architektur. Der Schutz umfasst u. a. Fotos, Entwürfe und Pläne. Eine projektfremde Verwendung von von uns erstellten Skizzen, Plänen oder Texten wird von uns bei Bekanntwerden verfolgt

Inhaltsverzeichnis:

1	Beschreibung der Planung	3
1.1	Inhalt und wichtigste Ziele (Kurzdarstellung)	3
1.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	3
1.3	Lage des Vorhabensgebiets	4
2	Beschreibung der Prüfmethode(n)	4
2.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	4
2.2	Angewandte Untersuchungsmethoden	4
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	5
3	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	5
3.1	Vorgaben des Regionalplanes (Auswahl)	5
3.2	Vorgaben des Flächennutzungs- und Landschaftsplans	6
3.3	Wald- und Forstwirtschaftliche Vorgaben	8
3.4	Naturschutzfachliche Vorgaben	8
3.4.1	Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile	8
4	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	9
4.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren	10
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	12
5.1	Mensch und menschliche Gesundheit	12
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
5.2.1	Naturräumliche Lage	12
5.2.2	Potentielle natürliche Vegetation (pnV)	12
5.2.3	Reale Flora und Vegetation	12
5.2.4	Vegetationskundliche Gesamtbewertung	13
5.2.5	Fauna	13
5.3	Boden und Fläche	14
5.4	Schutzgut Wasser	15
5.5	Schutzgut Klima/Luft	15
5.6	Landschaftsbild und Erholung	15
5.7	Schutzgut Kultur sonstige Sachgüter	15
5.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	15
6	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	16
6.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit	16
6.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biodiversität	16

6.2.1	Flora/Vegetation:	16
6.2.2	Fauna/Lebensräume	17
6.3	Schutzgut Boden und Fläche	17
6.4	Schutzgut Wasser.....	18
6.5	Schutzgut Klima / Luft	19
6.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	19
6.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	19
6.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	20
6.9	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	20
6.10	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima bzw. Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels	20
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	20
7.1	bei Durchführung der Planung.....	20
7.2	bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	21
8.1.1	Bautechnische Maßnahmen	21
8.1.2	Maßnahmen der Grünordnung	22
8.1.3	Maßnahmen des speziellen Artenschutzes (vgl. auch saP NATURECONSULT 2018):	22
8.2	Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen.....	22
8.3	forstlicher und naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf	22
8.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	23
9	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der auf die Umwelt (Monitoring)	24
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	24
11	Anhang	27
11.1	Literatur / Quellen	27
11.2	Verzeichnisse.....	29

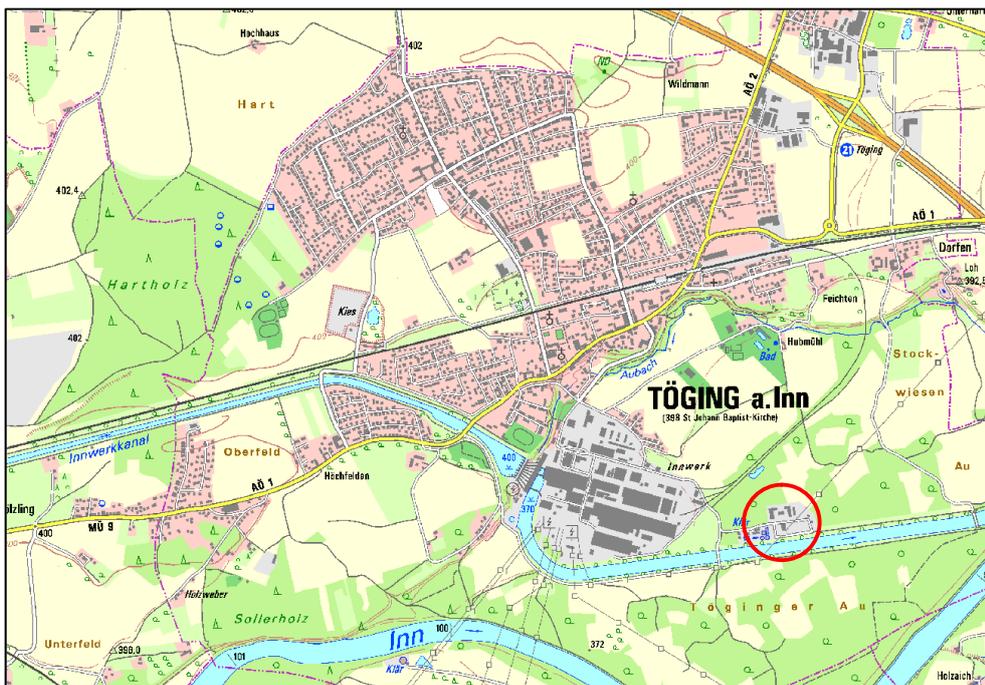
1 Beschreibung der Planung

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele (Kurzdarstellung)

Die Firma Betonwerk Schwarz GmbH plant an Ihrem Standort Töging a. Inn die Erweiterung der dort vorhandenen Lager- und Produktionsflächen v. a. für landwirtschaftliche Fertigbetonteile, da die Kapazität der vorhandenen Fläche aus- bzw. überlastet ist und eine Erweiterung der Produktionsbereiche, auch zur langfristigen Sicherung des Standorts bzw. des Gesamtbetriebs unumgänglich ist. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Töging a. Inn den Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“.

Dies bedingt eine Änderung der gültigen Flächennutzungsplanung. Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Flächen mit der Nutzungsbestimmung als Gewerbegebiet (GE) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 8 BauNVO im Änderungsbereich, weiterhin werden Teile der bestehenden Innstraße als öffentliche Verkehrsflächen dargestellt.

Abbildung 1 schematische Lage des Änderungsbereichs 



1.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten erfolgte nicht, da die vorliegende Planung als Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Betonwerk Schwarz GmbH anzusehen ist und damit standortgebunden in effizienter Weise schon bestehende Infrastruktur nutzt. Damit trägt sie in erheblicher Art und Weise auch zu übergeordneten Zielen wie einem sparsamen Flächenverbrauch, einer geringen Neuversiegelung bei, wenn andere Alternativen wie z. B. eine Umsiedlung des gesamten Standorts mit in die Alternativenbetrachtung einbezogen werden.

1.3 Lage des Vorhabensgebiets

Das Planungsgebiet liegt südlich von Töging a. Inn in ehemaligen Auwaldwäldern der Töginger Au nördlich des Innkanals auf Fl.-St. Nrn. 1433/2, 1433/3, 1456, 1458 (TF), 1458/4, 1459 (TF) 1459/3, 1459/7, 1679 (TF) Gemarkung Töging a. Inn, Stadt Töging a. Inn. Es umfasst im Wesentlichen das bestehende Betriebsgelände der Fa. Schwarz, sowie angrenzende Waldflächen. Östlich reicht das ausgedehnte Industrie- und Gewerbegebiet „Industrie- und Gewerbegebiet nördlich der Industrie-Bahn“ bis nahe an den Planbereich heran, in dessen Umgriff auch die Kläranlage der Stadt Töging angesiedelt ist. Im Norden und Osten begrenzen Auwaldflächen das Plangebiet. Im Westen grenzen ein Grünweg und weitere Auwaldbestände bzw. die Kläranlage der Stadt Töging a. Inn an. Im Süden bildet im westlichen Teil die Innstraße die Grenze des Geltungsbereichs. Im östlichen Teil grenzt der Geltungsbereich an den Fußweg entlang des Innkanals.

2 Beschreibung der Prüfmethode

2.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung für den vorliegenden Umweltbericht umfasst für Teile der Schutzgüter nur den Geltungsbereich des Vorhabens, für großräumigere Schutzgüter (v. a. Landschaftsbild und Klima/Luft) auch angrenzende Flächen. Für die im Umweltbericht behandelten Fragen zur Eingriffsregelung wird auf die landesweit gültigen Leitfäden bzw. Planungshilfen „Eingriffsregelung auf Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung“ (LFU 2001) bzw. „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden“ (BAYERISCHE STAATSREGIERUNG FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) 2003) verwiesen.

2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Vorgehensweise erfolgt im Wesentlichen nach den Vorgaben des Leitfadens der OBERSTEN BAUBEHÖRDE (OBERSTEN BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN & BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2006). Um Aussagen zum Ausgangszustand treffen zu können, wurde eine Übersichtsbegehung des Vorhabensgebiets mit Aufnahme relevanter Strukturen durchgeführt. Für die weitere Bearbeitung wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagendaten zum Naturraum bzw. zur Eingriffsfläche recherchiert, in Bezug zum Umweltzustand, den Wirkfaktoren und den Schutzgütern gesetzt und bewertet. Die Beurteilung der Umweltauswirkung erfolgt dabei in drei ordinal verbal, argumentativen Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Angaben zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgen im Rahmen der Flächennutzungsplanung überschlägig. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Befreiungslage (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) erfolgt getrennt vom Umweltbericht zum Flächennutzungsplan auf Ebene des Bebauungsplans. Im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanung erfolgt nur die grundsätzliche Prüfung, ob von unüberwindlichen Planhindernissen begründet durch den speziellen Artenschutz auszugehen ist.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Für das Gebiet wurden sind keine Daten im Hinblick auf faktische bzw. ermittelte Überschwemmungsgebiete des HQ 100 oder HQextrem vorhanden. Weiterhin bestehen Unklarheiten hinsichtlich der genauen Lage, wie auch der genauen Ausprägung der in ABuDIS geführten Altlastenverdachtsfläche („Altablagerung Innwerk I“, Kataster-Nr. 17100973). Insgesamt sind die vorhandenen Datengrundlagen aber als ausreichend anzusehen.

3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Als planerische Ziele des Umweltschutzes wurden die allgemeingültigen Vorgaben des BNatSchG insbesondere die §§ 18, 19, 20 und 21 berücksichtigt, für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung das BauGB insbesondere § 1a und § 200a. Der Umweltbericht wurde gem. §§ 1, 2a, 4c, 6 und 10 sowie Anlage 1 BauGB verfasst. Den einzelnen Zielen und Schutzgütern wurde in den verschiedenen Phasen der Berichtserstellung über Ortsbegehung, Grundlagenermittlung und Fachdatenerhebung Rechnung getragen.

Ebenso wurden die gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien FFH-RL (92/43/EWG) bzw. Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) und relevanten Fachgesetze wie Waldgesetz, BImSchV u. a. berücksichtigt, soweit auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich. Mögliche erheblich beeinträchtigte Schutzgüter werden bei der Ausarbeitung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsstrategien in besonderer Weise berücksichtigt.

Tabelle 1 Berücksichtigte Planungsvorgaben und -grundlagen (Auswahl)

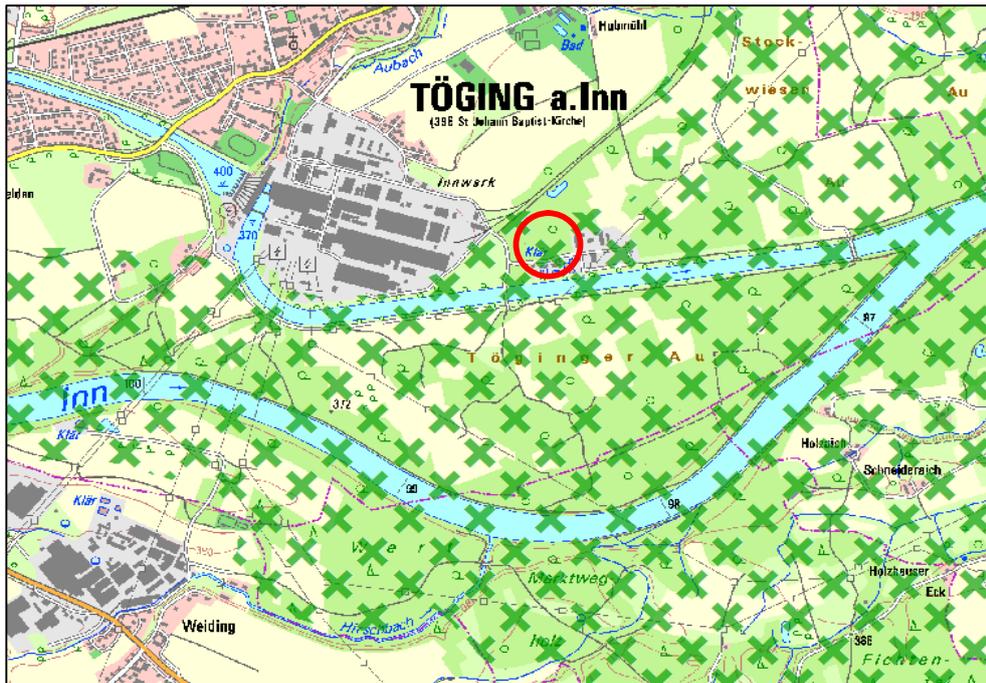
Planungsgrundlage	Quelle
Regionalplan Südostoberbayern (Planungsregion 18) inkl. Fortschreibungen	Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (2009)
Flächennutzungsplan Gemeinde Stadt Töging a. Inn (2012)	Stadt Töging a. Inn
Artenschutz- und Biotopkartierung (ASK / BK)	Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012a)
Grüne Liste von Bayern (v. a. LSG)	Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012b)
Bodenschätzungskarte	Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012c)
Konzeptbodenkarte	Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012c)
Temperatur- & Klimakarten	Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012c) bzw. BayForklim (1999)
Waldfunktionskarte Landkreis Altötting	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1999)
Daten zu Kulturgütern (Bau- und Bodendenkmäler)	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (2018)

3.1 Vorgaben des Regionalplanes (Auswahl)

Gemäß Regionalplan Südostoberbayern (Planungsregion 18) liegen die geplanten Erweiterungsflächen des Betonwerks Schwarz GmbH bzw. der Geltungsbereich des Bebauungsplans im nördlichen Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 39 „Inntal von Gars am Inn bis zur Landesgrenze“. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein

besonderes Gewicht zukommt. In diesen Gebieten sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll hier erhalten werden. Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete besonders geschützt werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sind zu vermeiden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern.

Abbildung 2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Vorhabensgebiet 
[Quelle: Regionalplan Südostoberbayern]



Bei raumbedeutsamen Planungen sollen die ökologische und landschaftspflegerische Bedeutung insbesondere bei der Abwägung von Vorhaben und Maßnahmen im Einzelfall besonders berücksichtigt und gewichtet werden. Auch mögliche Alternativstandorte sollen im Hinblick auf die oben genannten Ziele besonders berücksichtigt werden.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind dabei nicht als Tabuzonen anzusehen, in denen notwendige Entwicklungen nicht möglich sind. Bei Eingriffen aus übergeordneten Interessen soll die umweltverträglichste Lösung angestrebt werden. Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Ziele des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sind bezogen auf das Gesamtgebiet zu bewerten.

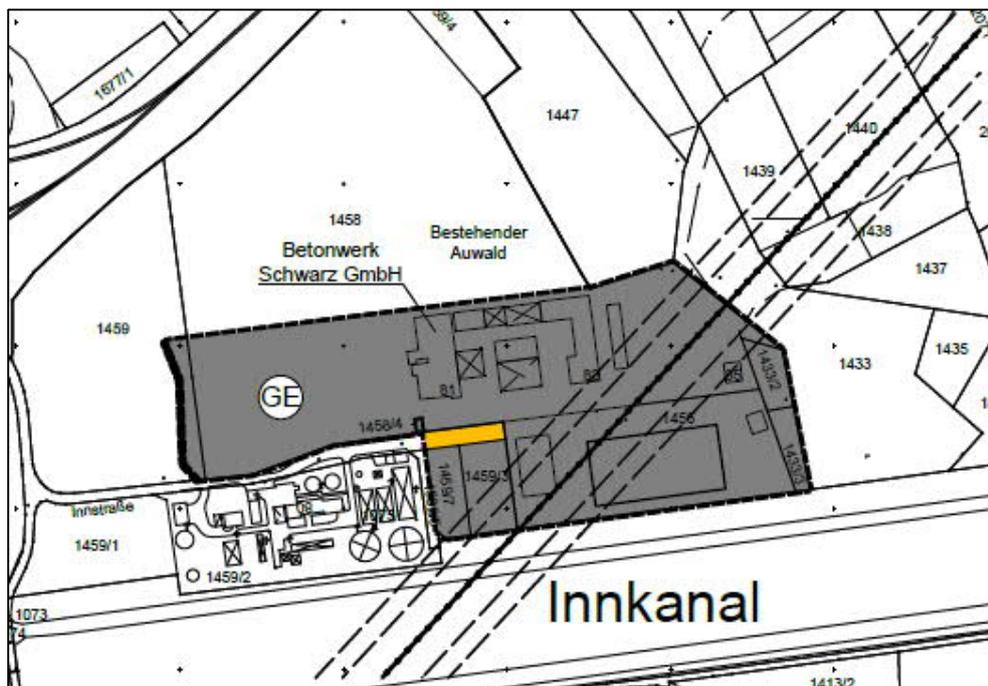
3.2 Vorgaben des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Der zum Verfassungszeitpunkt gültige Flächennutzungsplan der Stadt Töging a. Inn weist für den Bereich der Fl.-St. -Nr. 1458 und 1459 (Teilfläche) Gemarkung Töging, Stadt Töging a. Inn Flächen mit der Nutzung „Wald- und Forstwirtschaft“ aus. Die weiteren Flächen innerhalb des geplanten Änderungsbereichs sind als Flächen für die Landwirtschaft, sowie als Parkplatz dargestellt.

Abbildung 3 Flächennutzungsplan Bestand



Abbildung 4 Flächennutzungsplan 8. Änderung



3.3 Wald- und Forstwirtschaftliche Vorgaben

Als für den Eingriff bedeutsame und übergeordnete Planungsgrundlage ist der Waldaktionsplan (StMELF 1999) - Teilabschnitt Region 18 Südostoberbayern (Waldaktionskarte Landkreis Altötting) zu berücksichtigen. Die Waldaktionskarte weist den betroffenen Waldbestand, wie auch die umliegenden Waldbereiche als Wald mit „besonderer Bedeutung als Biotop“ aus.

Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Biotop sind Ausgleichsräume in intensiv genutzten weitestgehend baufreien und dicht besiedelten oder vom Menschen deutlich veränderten Gebieten. Diese Waldflächen besitzen u. a. eine Bedeutung als Gebiet für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten oder sind ökologisch bezüglich besonderer Standortbedingungen bedeutsam. Für den betroffenen Waldbestand dürfte die Einstufung v. a. aus seiner Bedeutung als ehemaliger Auwaldstandort herrühren.

3.4 Naturschutzfachliche Vorgaben

3.4.1 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

3.4.1.1 gesetzlich geschützte Biotope (Art. 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereichs bzw. in dessen unmittelbarem Umgriff liegen diverse amtlich geführte Biotope der Biotopkartierung des Landkreises Altötting (LFU 2012), die z. T. auch gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG darstellen.

Abbildung 5 Vorkommen von amtlichen Biotopen 



3.4.1.2 Gemeinschaftsrechtliche Schutzgebiete (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereichs oder des Wirkraums des Vorhabens liegen keine gemeinschaftsrechtlichen Vogelschutzgebiete (SPA) oder FFH-Gebiete. Aufgrund der räumlichen Abstände zu den nächstliegenden Natura 2000-Gebieten, dem FFH-Gebiet „Grünbach und Buchner Moor“, bei Ehring bzw. dem FFH-Gebiet „Innauen und Leitenwälder“ bei Mühldorf a. Inn, sind erhebliche Auswirkungen auf die gemeinschaftsrechtlichen Schutzgebiete, die dort zu schützenden Lebensraumtypen bzw. Arten gem. Anhang I und II FFH-Richtlinie oder deren Erhaltungsziele auszuschließen.

3.4.1.3 Natur- und Landschaftsschutzgebiete (§ 23 bzw. 26 BNatSchG)

Der Planungsraum liegt nicht in einem Naturschutzgebiet oder einem Landschaftsschutzgebiet. Es kommt zu keinen Auswirkungen auf Gebiete dieser Schutzkategorie.

3.4.1.4 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG bzw. Art. 17 BayNatSchG)

Es befinden sich keine punktuellen oder flächigen Naturdenkmale im Planungsraum oder werden durch die Planung betroffen.

4 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

J Jedes Vorhaben hat Auswirkungen auf den Naturhaushalt, seine Funktionen und das Landschaftsbild. Je nach Ausmaß und Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit der Räume, in der sie sich vollzieht, treten unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der verschiedenen Funktionen auf. Viele der schon jetzt absehbaren Wirkfaktoren sind schon durch die bestehende Nutzung im Umfeld vorhanden, ändern sich voraussichtlich nicht erheblich bzw. verstärken sich nur in geringem Ausmaß. Andere Wirkfaktoren treten im Gebiet vorhabensbedingt neu auf und verändern Funktionen in Teilflächen deutlich. Die bis jetzt absehbaren Wirkfaktoren sind im Folgenden, differenziert nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren beschrieben.

4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von bis jetzt unversiegelten Waldflächen. Hierunter fallen neben bestockten Bereichen auch insbesondere Flächen mit z. t. neophytischen Schlagfluren bzw. Schatt- und Hochstaudenfluren. Randlich der Innstraße treten auch Ruderalfluren entlang eines wassergebundenen Streifens im Übergang zur Waldfläche auf.

Verlust und Veränderung von Biotop- und Habitatstrukturen

Durch Flächenentzug und tief greifende Strukturänderungen treten Verluste an nur mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Lebensräumen v. a. geschlossenen bis lückigen Erlenniederwaldbeständen, aber auch älteren Überhältern, Waldsäumen sowie Schlag- und Hochstaudenfluren auf. Weiterhin entfallen auf der Gesamtfläche einzelne Habitatstrukturen, die Brut-, Entwicklungs- und Fortpflanzungsstätten von gemeinschaftsrechtlich bzw. national streng geschützten Arten darstellen können.

Bodenverlust und Veränderung von Bodenfunktionen

Auf der von neuer Überbauung betroffenen Fläche sowie auf der Gesamtfläche im Baugebiet ist mit Bodenentnahmen (Oberbodenabschub) und Überschüttung zu rechnen. Der Verlust einer natürlichen Bodenschichtung (Horizontabfolge) aber auch einer fortlaufenden Bodenbildung ist zu prognostizieren.

Veränderung des Grundwassers bzw. Veränderung der Neubildungsrate

Durch Versiegelung bzw. Überbauung verringert sich die, für die ungestörte Infiltration von Niederschlagswasser zur Verfügung stehende Grundfläche. Eine Verringerung von Infiltrations- und Absorptionsvolumen ist vorhabensbedingt anzunehmen.

Veränderung des Mikroklimas

Innerhalb und im unmittelbaren Umgriff der gerodeten und neu überbauten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas. Ursächlich hierfür ist neben einer Rodung von Waldbeständen die Überbauung und Versiegelung, die eine Verringerung der Verdunstungsrate bzw. Veränderung des Oberflächenalbedos bedingt.

Sonstige Wirkfaktoren

Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind zum Verfassungszeitpunkt nicht bekannt.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Es ist davon auszugehen, dass nur Flächen innerhalb des Eingriffs- und Vorhabensgebiets als Lager- oder Arbeitsfläche für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden. Lediglich zur Rodung können außerhalb des Geltungsbereichs liegende Flächen beansprucht werden (vgl. Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung).

Bodenverdichtung und Bodenentnahmen

Innerhalb der Arbeitsflächen, der neu zu überbauenden Teile des Vorhabensgebiets, wird der Boden durch Bau- und Lastmaschinen in unterschiedlich starker Weise verdichtet und in seiner Lagerung verändert.

Grundwasserverunreinigung

Mögliche nicht fachgerechte Entsorgung von Bauabwässern oder Bauabfällen (z.B. in Fundamentgruben) sowie die Veränderung von bekannten bzw. nicht bekannten Altlasten können zu einer Verunreinigung des Grundwassers durch Versickerung oder Mobilisierung von Fremd- und Schadstoffen führen.

Abwässer

Mit dem Anfall von baubedingten Abwässern ist zu rechnen. Die genaue Art der Abwässer hängt von Bauwerken und Bauverfahren ab. Die genaue Zusammensetzung ist zum Verfassungszeitpunkt nicht ausreichend bekannt.

Abfälle

Abfallstoffe und Abfälle unterschiedlichster Art, Substanz und Risiko fallen u. a. durch den Betrieb von Maschinen, überschüssigen Baustoff und Verpackungsmaterial an.

Lärm

Während der Bauzeit erfolgt eine Lärmbelastung des arrondierten Areals durch den Baubetrieb selbst, aber auch durch den Abtransport von Bodenmassen und die Anlieferung von Baustoffen und Material.

Luftverunreinigung

Der Betrieb von Bau- und Transportmaschinen führt zu einem erhöhten Ausstoß von Luftschadstoffen. Aufwirbelungen und Staubentwicklung durch Baufahrzeuge und -materialien führen zu einer zusätzlichen Anreicherung der Luft mit Aerosolen unterschiedlicher Herkunft und Wirkung.

Erschütterungen

An- und abfahrende Baufahrzeuge verursachen Erschütterungen. Ist der Einsatz von Spundwänden bei Erdarbeiten erforderlich, ist durch das Einrammen dieser mit zusätzlicher Belastung zu rechnen.

Licht

Erfolgt der Baubetrieb auch abends bzw. nachts sind während der Bauphase zusätzliche Lichtemissionen zu erwarten. Zum Verfassungszeitpunkt liegen hier keine ausreichenden Kenntnisse vor.

Visuelle Wirkfaktoren

Das Baugebiet mit Baueinrichtung, Arbeitsflächen und Maschinen, sowie der LKW-Verkehr beeinträchtigen das lokale Landschaftsbild vorübergehend.

Sonstige Wirkfaktoren

Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind zum Verfassungszeitpunkt nicht bekannt oder klar absehbar.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Schallemissionen

Auf den erweiterten Produktions- und Lagerflächen kommt es zu Produktions-, Lager- und Umschlagfähigkeit sowie zu weiterem Betriebsverkehr. In Abhängigkeit zu diesen Tätigkeiten kommt es zu einer Erhöhung der Schallemissionen im Gebiet, die weiter als bisher in bisher nur wenig gestörte bzw. ungestörte, angrenzende Waldbestände einwirkt.

Lichtemission

Die derzeitigen Lichtverhältnisse werden sich in Abhängigkeit zu zusätzlicher Beleuchtung der neu zu errichtenden Lagerflächen ändern. Es ist davon auszugehen, dass Teile der Lagerflächen und die sie erschließenden Fahrwege mit Beleuchtungsanlagen ausgestattet werden.

5 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

5.1 Mensch und menschliche Gesundheit

In direkter Umgebung des Geltungsbereiches liegen, soweit bekannt, keine Wohn- oder Mischgebiete oder sonstige Einzelanwesen¹. Die nächsten bewohnten Gebäude liegen an der Innstraße ca. 460 m nordwestlich des Geltungsbereichs. Bezogen auf die menschliche Gesundheit liegen gebietsbezogen keine relevanten Erkenntnisse vor. Der für das Schutzgut Mensch relevante Punkt Erholung/Erholungsnutzung wird im Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Schutzgut Arten- und Lebensräume werden vorhandene Lebensräume wie Fortpflanzungs-, Nahrungs- aber auch Wander- und Ausbreitungshabitate für die Pflanzen- und Tierwelt, sowie die im Projektgebiet vorkommenden Arten der Flora und Fauna untersucht. Das Eingriffsgebiet umfasst fast ausschließlich Waldflächen und auch im ökologischen Sinn kein Offenland.

Die Erfassungen bilden auch die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bzw. den Umweltbericht zur Bebauungsplan Nr. 40, in der die jeweilige Erfassungsmethodik für die einzelnen Tiergruppen und die detaillierten Ergebnisse der Fauna eingearbeitet sind (vgl. NATURECONSULT 2018).

5.2.1 Naturräumliche Lage

Das Eingriffsgebiet liegt im Hauptnaturraum Isar-Inn-Schotterplatten, im Naturraum (D054) Unteres Inntal, bzw. dem forstlichen Wuchsgebiet 13 Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten- und Altmoränenlandschaft im Wuchsbezirk 13.3, den Mühdorfer und Altöttinger Schotterfeldern (GULDER 2001)

5.2.2 Potentielle natürliche Vegetation (pnV)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig im forstlichen Wuchsbezirk 13.3, in dem nach der regionalen natürlichen Waldzusammensetzung von Bayern Buchenwälder vom Typ der Buchen-Tannenwälder mit regionalen Fichtenbeimischungen (WALENTOWSKI et al. 2001) als zonale Waldgesellschaft vorherrschend wären. Im Bereich der ehemaligen Auestandorte handelt es sich jedoch um einen +/- azonalen Standort in der als potentiell natürliche Vegetation Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle an grundwassernahen Standorten mit Übergängen zu Edellaubwäldern wie dem Giersch-Bergahorn-Eschenwald zur Ausprägung kommen würde.

5.2.3 Reale Flora und Vegetation

Die reale Vegetation des Eingriffsgebiets setzt sich weitestgehend aus Erlen-Niederwäldern zusammen, die im Eingriffsgebiet sowohl als jüngere bis mittelalte geschlossene Bestände, wie auch als deutlich aufgelichtete Altbestände auftreten.

¹ s. g. „Betriebsleiterwohnungen“ sind nicht berücksichtigt

In den vorgenannten lückigen bis geschlossenen Niederwaldbeständen stocken zumeist in kleineren Gruppen Altbäume als Überhälter. Neben überalterten Erlen, die sich zumeist in der Absterbephase befinden, sind dies v. a. Pappeln (*Populus spec.*) und vereinzelt auch Silber-Weiden (*Salix alba*). Neben den bestockten Waldflächen kommen im Eingriffsbereich forstwirtschaftlich bedingte Schlagfluren im Bereich westlich des derzeitigen Betriebsgeländes vor.

5.2.4 Vegetationskundliche Gesamtbewertung

Der Standort ist als deutlich überprägte Altaue zu typisieren. Die damit einhergehenden Veränderungen betreffen neben Veränderungen in der Bodenentwicklung v. a. auetypische Tier- und Pflanzenarten, die auf regelmäßige Überflutungen angewiesen sind. Typische Arten der Aue insbesondere Baumweiden verjüngen nicht mehr und finden sich nur noch in überalterten Exemplaren.

Insgesamt dominieren im Eingriffsbereich floristisch recht artenarme Bestände sowohl in der Gehölz- wie auch in der Feldschicht. Der Waldbestand im Eingriffsgebiet ist in weiten Teilen deutlich von der Niederwaldwirtschaft geprägt. Lediglich in kleineren Teilbereichen konnten sich auch einzelne wertgebende Altbäume halten. In Rodungsflächen kommen zumeist kurzlebige bzw. sogar neophytische Schlag- und Ruderalfluren auf, die floristisch von untergeordneter Bedeutung sind.

5.2.5 Fauna

Im Plangebiet wurde Vorkommen diverser wertgebender oder bedrohter Tierarten festgestellt. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen der nach FFH-RL Anhang II und IV besonders streng geschützten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, RL BY 1). Darüber hinaus kommen im Vorhabensgebiet weitere stark gefährdete bzw. gefährdete Fledermausarten vor. Im Rahmen der Geländekartierungen zum Vorhaben wurde auch ein Vorkommen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Haselmaus im Plangebiet festgestellt. Weiterhin konnten einige wertgebende Brutvogelarten, u. a. Goldammer, Gelbspötter und Feldsperling nachgewiesen werden. Auch Erdkröte und Grasfrosch kommen vor. Weiterhin eine Reihe wirbelloser Tierarten.

5.2.5.1 Faunistische Gesamtbewertung des Gebiets

Das Gebiet erreicht insbesondere durch das Vorkommen der Haselmaus, aber auch der festgestellten Fledermausarten eine hohe faunistische Wertigkeit. Vor allem das Vorkommen der Mopsfledermaus im Untersuchungsgebiet, auch zur Wochenstubenzeit muss als bedeutsam angesehen werden. Weiterhin ist das Gebiet für die Avifauna, v. a. der Gruppe der Waldvögel relevant, wobei hier keine hochgradig gefährdeten Arten mit Brutvorkommen im Eingriffsgebiet nachweisbar waren. Für genauere Angaben wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 40 bzw. die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen (NATURECONSULT 2018).

5.2.5.2 Spezieller Artenschutz Flora und Flora

Aus dem Vorhaben ergeben sich, auch bei Berücksichtigung des gebotenen hohen Vorsorgegrundsatzes für gemeinschaftsrechtlich oder nur national streng geschützte Pflanzenarten, keine Verbotstatbestände gem. § 44

Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG oder des dieser Rechtsvorschrift übergeordneten europäischen Rechts gem. den Artikeln 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG).

Vorkommen und eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von gemeinschaftsrechtlich bzw. national streng geschützten Tierarten im Gebiet sind im Hinblick auf den speziellen Artenschutz (saP) gegeben. Aus dem Vorhaben ergeben sich zum Verfassungszeitpunkt für gemeinschaftsrechtlich oder nur national streng geschützte Tierarten, jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG oder des dieser Rechtsvorschrift übergeordneten europäischen Rechts gem. den Artikeln 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) bzw. der Vogelschutzrichtlinie Artikel 5 (79/409/EWG) oder es ist sichergestellt, dass sich solche Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermeiden lassen bzw. durch entsprechende Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG überwunden werden können (vgl. Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, NATURECONSULT 2018).

5.3 Boden und Fläche

Das Gebiet liegt in der Niederterrassenflur des Inns, die aus würmeiszeitlichen Schottern, vermischt mit weiteren Füllungen aus Mergel, Lehm und Sand, aufgebaut ist. Geologisch ist das Gebiet Teil der s. g. Mühldorfer und Öttinger Schotterfelder der standörtlichen Landschaftsgliederung ist. Das natürliche Relief im Gebiet ist der Natur der Terrassenlandschaft gemäß relativ flach und wenig bewegt ausgeprägt, es steigt erst nach Norden hin weit außerhalb des Plangebiets deutlich an. Die Geländehöhe liegt bei ca. 377 m über NN.

Hier stehen laut Bodenübersichtskarte 1:200.000 (LFU 2012) v. a. Auenkalkgley aus carbonatreichen, sandigen bis schluffigen Auesedimenten an, die über den kiesigen Auenablagerungen lagern. Diese Bodenart ist nach der Bodenübersichtskarte im Gebiet zwar auf die ehemaligen Bereiche der Auelandschaft des Inns mit dem entsprechenden anstehenden Ausgangsmaterial beschränkt, dort aber verbreitet und als nicht selten einzustufen. Die Bodenschätzung gibt für umliegende Bereiche Alluvialböden aus lehmigen Sanden an.

Weiterhin ist festzustellen, dass sich auf Fl.-St. Nr. 1458 und 1459 nach ABuDIS eine Altlastenverdachtsfläche („Altablagerung Innwerk I“, Kataster-Nr. 17100973) befindet. Die ca. 2 ha (Schätzung) große Altlastenverdachtsfläche ist bisher nicht erkundet bzw. untersucht. An vermuteten bzw. soweit bekannten Abfallarten sind in ABuDIS Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Treibgut angeführt. Inwieweit in der Fläche Kampfmittelverdacht besteht, kann im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts nicht abschließend geklärt werden und ist ggf. behördlicherseits festzustellen.

Bezogen auf die beanspruchte Fläche bzw. den Flächenverbrauch ist festzustellen, dass der Großteil des ca. 4,28 ha großen Geltungsbereichs bereits durch Bebauung und die Nutzung als Verkehrs- und Lagerflächen teil- bzw. vollversiegelt ist. Im Bereich der geplanten neuen Lagerfläche im Nordwesten des Geltungsbereichs sind unversiegelte Flächen betroffen.

5.4 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich befinden sich keine fließenden oder stehenden natürlichen Oberflächengewässer. Der Innkanal als künstliches Gewässer liegt außerhalb und ist auch funktionell für das Gebiet nicht maßgeblich. Der s. g. Innwerkweiher liegt ebenfalls deutlich außerhalb des Geltungsbereichs. Er wird vermutlich v. a. vom Grundwasser gespeist, das im Gebiet entsprechend niedrig ansteht.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Gebieten, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden oder hierfür regionalplanerisch festgesetzt sind (STMWIVT 2011). Grundlagendaten hinsichtlich der Lage des Gebiets in einem faktischen bzw. ermittelten Überschwemmungsgebiet für ein hundertjähriges Hochwasser (HQ 100) oder Extremhochwasser (HQextrem) liegen nicht vor. Es liegen keine Erkenntnisse über eine entsprechende Überschwemmungsgefahr vor. Jedoch ist das Gebiet Teil der von LfU errechneten wassersensiblen Gebiete (LFU 2012c), die hier allerdings die gesamte Niederterrasse umfassen. Für genauere Angaben wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 40 verwiesen (NATURECONSULT 2018).

5.5 Schutzgut Klima/Luft

Mit einer Jahresmitteltemperatur von 7 bis 8° C (LFU 2012e) und einer Jahresniederschlagssumme von 750 - 850mm (LFU 2012d) entspricht das Vorhabensgebiet den im Naturraum üblichen Verhältnissen. Die Eingriffsfläche hat als Waldfläche eine grundlegende Schutzfunktion für das Klima inne.

5.6 Landschaftsbild und Erholung

Gemäß dem Regionalplan der Planungsregion 18 „Südostoberbayern“ ist der Geltungsbereich und die umliegenden Flächen als Teil des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 39 „Inntal von Gars am Inn bis zur Landesgrenze“ ausgewiesen.

Die Erholungsfunktion im Gebiet ist nur von untergeordneter Bedeutung. So finden sich über Wirtschafts- und Waldwege hinaus keine besonders für die Erholungsnutzung geeignete Infrastruktur oder Wegebeziehungen (z. B. Aussichtspunkte, Wanderwege). Für genauere Angaben zum Landschaftsbild wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 40 verwiesen (NATURECONSULT 2018).

5.7 Schutzgut Kultur sonstige Sachgüter

Nach Abfrage der Datenbank „BayernViewer Denkmal“ des BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (BLFD 2018) sind für den Geltungsbereich und seine Umgebung keine Boden- oder Einzeldenkmäler bekannt.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über das natürliche Maß hinaus sind nicht bekannt oder vorherzusehen. Eine Ausnahme stellt die potentielle Altlastenproblematik dar, die in Bezug auf den Boden-Wasser-Pfad bzw. den Wirkungspfad Boden-Mensch Wechselwirkungen auslösen kann.

6 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit

Durch das Vorhaben kommt es zu einer bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Erhöhung von Licht-, Schall- und Luftimmissionen. Aufgrund der weiten Entfernung zu bewohnten Gebäuden und den vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld ist eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch einen Anstieg von Immissionen aber nicht zu erwarten. Auch erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu prognostizieren.

Zusammenfassende Beurteilung:

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch/Immissionen sind bei Umsetzung der Planung bau- und anlage- und betriebsbedingte Umweltwirkungen mit nur geringer Erheblichkeit zu erwarten

6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biodiversität

Das Vorhaben führt mehrheitlich zum Verlust von naturnahen Niederwaldbeständen und einzelnen Altbäumen, die auf ehemaligen Auestandorten stocken. Diese stellen bedeutsame Lebensräume, Habitate bzw. Wuchsorte von Tier- und Pflanzenarten dar.

6.2.1 Flora/Vegetation:

Als betroffene, naturschutzfachlich relevante Einzelart der Flora ist als Baumart die Silber-Weide (*Salix alba*) RL Bayern Vorwarnstufe) anzuführen, die im Gebiet einzelne Vorkommen besitzt. Als weitere Arten der Vorwarnliste Bayerns (RL V), die im betroffenen Bestand vorkommen und 2012 im Rahmen der Geländebeobachtung auch festgestellt werden konnten, ist der Bunte Holzzahn (*Galeopsis speciosa*) sowie die Mistel (*Viscum album*) zu nennen. Nach Biotopkartierung können auch Vorkommen der Berg-Distel (*Carduus personata*) betroffen sein. Insgesamt ist der Bestand floristisch jedoch nur von untergeordneter Bedeutung, was insbesondere auch auf die fehlende Auedynamik zurückzuführen ist.

Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagenbedingt zu Verlusten von ca. 1,08 ha an Vegetationsbeständen verschiedener Typen (vgl. Tabelle 2), wobei die betroffenen Waldlebensräume nur mittel- bis langfristig wiederherstellbar sind.

Tabelle 2 Flächenbeanspruchung von Vegetationsbeständen und anderen Strukturtypen

Struktur- bzw. Lebensraumtyp	Alterklasse / Bemerkung	Wertigkeit	Fläche
Altbaubestände	v. a. aus Silber-Weiden & Pappeln	++	ca. 3.010 m ²
Erlen-Niederwald, geschlossen	wenig altersgemischte, zumeist mittelalte, geschlossene Bestände	++	ca. 3.496 m ²
Erlen-Niederwald, lückig	lückige, aufgelichtete zumeist ältere, Bestände	++	ca. 1.859 m ²
Schlagflur	z. T. neophytisch	○	ca. 1.770 m ²

Struktur- bzw. Lebensraumtyp	Alterklasse / Bemerkung	Wertigkeit	Fläche
Hochstaudenflur	z. T. neophytisch	+	ca. 270 m ²
Ruderalflur	z. T. entlang wassergebundener Straßenrandstreifen	-	ca. 338 m ²
Grünweg	Westseite Geltungsbereich	-	ca. 73 m ²
wassergebundene Lagerflächen (Kies)	Lagerflächen bestehendes Betriebsgelände	--	ca. 1.529 m ²
versiegelte Flächen im Betriebsgelände	Lager- und Verkehrsflächen (Asphalt, Beton, Pflaster)	--	ca. 2.227 m ²
Gesamtfläche (inkl. versiegelten bzw. wassergebundenen Flächen)			ca. 1,457 ha
Legende: naturschutzfachliche Wertigkeit: -- sehr gering - mäßig O mittel + hoch ++ sehr hoch			

6.2.2 Fauna/Lebensräume

Die Verluste an Lebensräumen der Fauna sind schwerwiegender als die Verluste an floristisch wertgebenden Arten bzw. Vegetationstypen einzustufen. So konnten in der Umgebung des Gebiets u. a. Nachweise von mehreren gemeinschaftsrechtlich geschützten, Wald bewohnenden Fledermausarten erbracht werden. Weiterhin sind zumindest auch Teilhabitate der gemeinschaftsrechtlich geschützten Haselmaus betroffen, wenngleich die Schwerpunktlebensräume der Art, nach Ergebnissen der Geländekartierung außerhalb des direkten Eingriffsbereichs liegen. Im Hinblick auf die Avifauna ergeben sich zum Verfassungszeitpunkt nach Datenlage weniger gravierende Folgen als bei der Tiergruppe Fledermäuse, bezogen auf den Gefährdungsgrad der betroffenen Arten. Für die Gruppe der Amphibien treten Verluste von nutzbaren Landlebensräumen, also Sommer- und Winterhabitaten auf. Fortpflanzungsgewässer werden nicht geschädigt oder mittelbar beeinträchtigt. Reptilienarten sind aufgrund der im Gebiet vorhandenen Waldtypen und hochstehenden Staudenfluren nicht betroffen. Höchst bedeutsame Lebensräume der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) entlang der Bahnlinie sind weder direkt noch mittelbar betroffen.

Zusammenfassende Beurteilung:

Für das Schutzgut Arten und Lebensräume ergeben sich bei Umsetzung der Planung Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren, die betriebsbedingte Beeinträchtigung wird als geringfügig Erheblich angesehen.

6.3 Schutzgut Boden und Fläche

Bei der Verwirklichung des Vorhabens kommt es zu einem ausgleichspflichtigen Flächenverlust natürlichen Bodens. Durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen Störungen des Bodengefüges, es kommt zu Versiegelung und Überbauung mit Verlust nahezu aller Bodenfunktionen.

Eingeschränkt betrifft dies auch Grenzflächen entlang der Innstraße bzw. innerhalb des bestehenden

Betriebsgeländes, die bereits stark bis teilgestörte Bodenfunktionen und eine stark überprägte Bodenbildung aufweisen.

Daneben kommt es zu einer, zum Verfassungszeitpunkt noch nicht näher quantifizierbaren Beeinträchtigung von Bodenflächen im gesamten Vorhabensgebiet inkl. durch Verdichtung, Um- und Überlagerung durch Baumaschinen und der Baustelleneinrichtung. Dabei ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Böden um keine seltenen Bodentypen im Naturraum handelt, der durch die Entkoppelung von der ehemals standorttypischen Überflutungsdynamik auch bezüglich seiner Bodenentwicklung teilgestört ist.

Hinsichtlich des Flächenverbrauchs ist festzustellen, dass es zum Verlust von ca. 1,08 ha unversiegelter Flächen im Bereich der geplanten neuen Lagerflächen kommt. Weiterhin sind ca. 0,15 ha teilversiegelte Lagerflächen im Bereich des geplanten Hallenneubaus betroffen. Die Restflächen des Geltungsbereichs werden bereits überwiegend als Betriebsgelände bzw. Verkehrsflächen genutzt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Die bau- und anlagebedingten umweltbezogenen Beeinträchtigungen des Schutzguts „Boden“ sind als Auswirkungen mittlerer bis hoher Erheblichkeit einzustufen. Durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren sind zumindest Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Insgesamt ist von einer mittleren bis hohen Erheblichkeit auszugehen.

6.4 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen. Auswirkungen ergeben sich allerdings im Bezug auf das Grundwasser bzw. die Grundwasserneubildungsrate wobei keine wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete betroffen sind.

Für das Schutzgut Wasser ist die Verminderung der Versickerungsleistung auf der Gesamtfläche des Geltungsbereichs durch Versiegelung als gegeben anzusehen. Teile des Niederschlagwassers werden zwar weiter über die natürliche Bodenschicht versickert, allerdings ist die zur Verfügung stehende Fläche deutlich eingeschränkt. Der Auswirkung dieser Prozesse auf die Grundwasserneubildung im Gebiet ist aufgrund der bestehenden, relativ geringen Grundwasserneubildungsrate, nur eine geringe Erheblichkeit beizumessen.

Die real vorhandene Filterwirkung des Bodens (Wechselwirkung Schutzgut Boden) kann aufgrund mangelnder Datengrundlagen nicht abschließend beurteilt werden. Innerhalb des Geltungsbereichs wird die Filterwirkung in jedem Fall herabgesetzt, was sich auch auf das Schutzgut Wasser niederschlägt. Betriebsbedingt ergeben sich weiterhin potentielle Gefahrenquellen aus Leckagen von Betriebsmitteln beim Transport- und Lagerverkehr mit einer Auswirkung auf den Boden-Wasser-Pfad bzw. das Grundwasser.

Zusammenfassende Beurteilung:

Die bau- und anlagebedingten umweltbezogenen Beeinträchtigungen des Schutzguts „Wasser“ sind als Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit einzustufen. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind, als gering anzusehen. Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit bezogen auf das Schutzgut auszugehen.

6.5 Schutzgut Klima / Luft

Die aktuelle Bewertung der Fläche gemäß ihrer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft kann als mittel eingestuft werden. Innerhalb des Geltungsbereichs und in seinem Umgriff kommt es zu einer sehr kleinräumigen Veränderung des Gelände- und Mikroklimas v. a. durch den dauerhaften Wegfall an Vegetations- bzw. Waldflächen. Betriebsbedingt kommt es zu einer Zunahme von Liefer- und Lagerverkehr mit entsprechendem Ausstoß, Ausbreitung und Anlagerung von verkehrsbedingten Aerosolen und Stäuben.

Zusammenfassende Beurteilung:

Die bau- und anlagebedingten umweltbezogenen Beeinträchtigungen des Schutzguts „Klima und Luft“ sind als Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit einzustufen. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind als nur gering anzusehen. Insgesamt ist von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit auszugehen.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Durch die größtenteils funktionalen Sichtbarrieren der umliegenden Waldbestände ergeben sich kaum vorhabensbedingten Auswirkungen auf das großräumige Landschaftsbild, Horizontabfolge oder weitreichende Sichtbeziehungen. Durch die Rodung der Erweiterungsbereichs und die Errichtung der dort geplanten Betriebsflächen kommt es aber kleinräumig zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren.

Die Erholungsfunktion im Gebiet ist nur von untergeordneter Bedeutung, so dass sich auch hier kaum relevante Beeinträchtigungen einstellen werden.

Zusammenfassende Beurteilung:

Die bau- und anlagebedingten umweltbezogenen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ sind als Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit einzustufen. Aufgrund der zu erwartenden betriebsbedingten Belastungen im Umfeld, v. a. durch Liefer- und Lagerverkehr, werden die betriebsbedingten Belastungen ebenfalls als Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut eingestuft.

6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Vom Vorhaben sind soweit vorhersehbar keine Kulturgüter betroffen. Durch das Vorhaben kommt es allerdings zu einem, jedoch nur als gering anzusehenden Nutzungsausfall für die Forstwirtschaft auf der Rodungsfläche. Darüber hinaus geht die Jagdnutzung auf der Fläche und ggf. auch in angrenzenden Flächen verloren. In wieweit es zu einer Jagdwertminderung innerhalb des betroffenen Reviers kommt, kann im Rahmen des Umweltberichts nicht ermittelt werden und ist ggf. jagd- bzw. privatrechtlich zu klären.

Zusammenfassende Beurteilung:

Für das Schutzgut „Kulturgüter“ ergeben sich zum Verfassungszeitpunkt keine Beeinträchtigungen. Die bau- und anlage- und betriebsbedingten umweltbezogenen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Sachgüter“ sind als Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit einzustufen.

6.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bedeutende vorhabensbedingte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über das natürliche Maß hinaus sind nicht zu prognostizieren. Eine Ausnahme stellt die potentielle Altlastenproblematik dar, die in Bezug auf den Boden-Wasser-Pfad bzw. den Wirkungspfad Boden-Wasser-Mensch Wechselwirkungen auslösen kann, falls Altlasten bzw. mit Stoffen belastetes Böden mobilisiert werden.

6.9 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Hinsichtlich der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB mit Wechselwirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a)-d) und i) BauGB zu erwarten.

6.10 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima bzw. Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust Waldbeständen. Aufgrund des Alters der betroffenen Bestände ist die CO₂-Bindung jedoch bereits als eingeschränkt zu betrachten. Durch die im Bebauungsplan festzusetzenden Ersatzaufforstungen werden diese Auswirkungen kompensiert. Vorhabensbedingte Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels bestehen, soweit zum Verfassungszeitpunkt bekannt, nicht.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

7.1 bei Durchführung der Planung

Bei einer Umsetzung der Planung ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Aufgrund der Besonderheit des Plangebiets als ehemaliger Auestandort mit relikttären, weitestgehend naturnahen Waldbeständen, ergeben sich eine Reihe von Auswirkungen, auf die zu prüfenden Schutzgüter des Naturhaushalts.

Bei der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ist besonders den Schutzgütern Arten & Lebensräume, Boden, Wasser und Klima Rechnung zu tragen. So kommt es innerhalb des Vorhabensgebiets v. a. für das Schutzgut „Fauna“ zu einer Beeinträchtigung mittlerer bis hoher Erheblichkeit durch Verluste von Lebensräumen und Habitatstrukturen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (v. a. Fledermäuse, Haselmaus) durch den Verlust naturnaher Waldbestände. Die Waldbestände sind zudem als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG anzusehen.

Des Weiteren kommt es für die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Klima/Luft“ zu hohen bzw. mittleren Beeinträchtigungen, wie sie für Bauvorhaben dieser Größenordnung jedoch üblich sind. Der Verlust von ca. 1,23 ha unversiegelten bzw. nur teilversiegelten Bodens mit z. T. hoher funktionaler Wertigkeit geht so mit einer Umsetzung der Planung einher. Ebenso wie Einbußen an Infiltrationsfläche und Veränderungen im Kleinklima durch Oberflächenversiegelung und den Wegfall von Waldbeständen.

Durch die Anwendung der im Umweltbericht erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, soweit dies zum Verfassungszeitpunkt möglich war, können die auftretenden negativen Auswirkungen aber langfristig auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Dabei werden die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. in die betroffenen Schützgüter auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt, die in funktionaler Anbindung zum Eingriffsraum stehen. Insofern können auch die Verluste an gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG, wenngleich nur langfristig, wieder ausgeglichen werden.

7.2 bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist von einem Weiterbestehen der relativ naturnahen Niederwaldbestände auszugehen. Die Ausprägung, Funktion und Qualität der Schützgüter bleibt voraussichtlich unverändert bestehen.

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen zu erwartenden Beeinträchtigungen oder möglichen Risiken sind - bezogen auf sämtliche Schützgüter - folgende Maßnahmen bautechnischer und grünordnerischer Art und Weise - zum Verfassungszeitpunkt abzusehen. Sie sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. im Fachbeitrag Artenschutz (saP) weiter zu konkretisieren bzw. festzusetzen.

8.1.1 Bautechnische Maßnahmen

- Die Verdichtung des Bodens während der Bauarbeiten durch Befahren mit schwerem Gerät ist auf das nötige Mindestmaß zu beschränken.
- Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Sicherung anfallenden Oberbodens
- Keine Anlage von Baueinrichtung oder Baustraßen in Bereichen außerhalb des Geltungsbereichs
- Zum Schutz von angrenzenden Bäumen- und Pflanzenbeständen in der Bauphase sind Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LG 4 anzuwenden.
- Bauliche Maßnahmen zum vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz sind nach den Regeln der Technik und rechtlichen Anforderungen abzuleisten.
- Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.
- Die vorgesehenen Lager- und Stellflächen, sowie Zufahrten sind, soweit unter den Vorgaben des Boden- und Gewässerschutzes möglich, mit versickerungsfähigen Belägen auszustatten.

8.1.2 Maßnahmen der Grünordnung

- Die neu entstehenden Gewerbeflächen sind soweit betriebstechnisch möglich einzugrünen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsnutzung soweit wie möglich zu verringern.

8.1.3 Maßnahmen des speziellen Artenschutzes (vgl. auch saP NATURECONSULT 2018):

Festsetzungen zur Bauzeitenregelungen v. a. bezüglich Baum- und Gehölzfällung und Stockrodung

- Schutz von angrenzenden wertgebenden Waldbeständen und Habitaten
- Sicherung von Habitatstrukturen
- Schutzmaßnahmen gegen betriebsbedingte Lichtemissionen
- Vorgezogener Ausgleich von entfallenden Habitatstrukturen z. B. durch Nisthilfen
- Sicherung von Altbäumen als langfristige Habitatstrukturen

8.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Die unvermeidbaren zu erwartenden Mehrbeeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden im Folgenden aufgezeigt:

- dauerhafte Verluste von naturnahen Waldbeständen mit nur geringer anthropogener Überprägung (Niederwaldwirtschaft) in einer Größenordnung von ca. 1,08 ha
- dauerhafte Verluste von wertgebenden Einzel- und Altbäumen
- Verluste von (Teil-)Habitaten auch gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten und weiterer Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste Bayerns v. a. für die Gruppen Fledermäuse, Bilche, Vögel und Amphibien
- Beeinträchtigung von ca. 1,23 ha un- bzw. teilversiegelten Bodens durch dauerhafte Versiegelung, unterschiedlich starke Verdichtung (Baumaschinen, Befahren, Störung der Bodenschichten) oder Umwandlung (Überfüllung, Veränderung des Lagegefüges)
- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung und Strukturänderung
- Verlust von mind. 1,08 ha Waldbeständen mit eingeschränkter Bedeutung für die forstwirtschaftliche Nutzung bzw. die Jagdnutzung

8.3 forstlicher und naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf

Die Ermittlung des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs wurde mit Hilfe der Arbeitshilfe „Eingriffsregelung auf Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung“ (LFU 2001) überschlägig durchgeführt. Beim gegebenen Vorhabensgebiet, einem Gebiet hoher (Altwaldbestände) bis geringer Bedeutung (teilversiegelte Flächen) für den Naturhaushalt, ist zum Verfassungszeitpunkt von einem Kompensationsfaktor zwischen 0,2 und 2,0 auszugehen. Überschlägig ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf zwischen 1,3 und 2,1 ha auszugehen. Die genaue Kompensationsflächenermittlung und -planung ist im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan dargestellt auf den hier verwiesen wird.

Für die vorhabensbedingte Rodung ist weiterhin eine Ersatzaufforstungsverpflichtung gem. BayWaldG zu festzustellen. Zum Verfassungszeitpunkt ist von einer Ersatzaufforstungsfläche von ca. 1,08 ha auszugehen. Die naturschutzfachliche Kompensationsfläche und die Ersatzaufforstungsfläche können zueinander anrechenbar sein, wenn sie den jeweiligen fachlichen Erfordernissen entsprechen.

Die Kompensations- und Ersatzaufforstungsflächen sind auf den Fl.-St. Nrn. 2069, 2068 und 2070 (TF) bzw. 2071 (TF) Gemarkung Töging a. Inn, Stadt Töging a. Inn vorgesehen, die in funktionaler Nähe zum Eingriffsort liegen und eine standörtlichen Eignung als ehemalige Auestandorte aufweisen.

8.4 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Schutzgüter	zu erwartende Beeinträchtigungen gegenüber dem plangebenden Zustand	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Kompensationsmaßnahmen
Arten und Lebensräume (Flora & Fauna)	<ul style="list-style-type: none"> Verlust / Störung von 1,08 ha Lebensräumen auch bedrohter Arten der Roten Liste Verlust von 1,08 ha Bodenfläche als Lebensraum von im Gebiet häufigen Arten und des Edaphons 	<p>Minimierung des anlage- und baubedingten Flächenverbrauchs</p> <p>bautechnische Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Baudurchführung (u. a. Schutzmaßnahmen von angrenzenden Lebensraumtypen und Habitaten, ökologische Baubegleitung)</p> <p>Vermeidungs-Maßnahmen der saP (z. B. zeitliche Festsetzungen)</p> <p>Minimierungsmaßnahmen der saP (u. a. zeitliche Festsetzungen, abgestimmte Beleuchtungseinrichtungen, u. a.)</p>	<p>externe Kompensationsmaßnahmen auf auszuweisenden Kompensationsflächen in funktionalem Umgriff im Umfang von</p> <p>CEF-Maßnahmen der saP</p>
Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von ca. 1,23 ha belebtem Boden durch Versiegelung Veränderung des Bodenwasserhaushalts Veränderung des Bodenaufbaus und der Bodenentwicklung durch Störung auf max. 1,23 ha Flächenverbrauch von max. 1,23 ha derzeit unversiegelte Fläche bzw. teilversiegelter Fläche 	<p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u. a. Minimierung des anlage- und baubedingten Flächenverbrauchs)</p> <p>bautechnische Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Baudurchführung (u. a. Vermeidungsmaßnahmen zur Boden- und Grundwasserunreinigung, Schutzmaßnahmen von angrenzenden Bereichen)</p>	<p>Aufwertung des Schutzgutes Boden als Ausgleich für die zu erwartende Beeinträchtigung im Vorhabensgebiet nicht möglich</p> <p>externe Kompensation auf auszuweisenden Kompensationsflächen in funktionalem Umgriff</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Oberflächenabflusses Minderung der Grundwasserneubildungsrate Gefahr von Einträgen in Grundwasser 	<p>Minimierung des anlagebedingten Flächenverbrauchs</p> <p>Versickerung des Niederschlags im Geltungsbereich oder angrenzenden Flächen soweit aus Gründen des Wasserschutzes möglich</p> <p>bautechnische Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (u. a. versickerungsfähige Beläge)</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen zur Grundwasserunreinigung</p>	<p>externe Kompensation auf auszuweisenden Kompensationsflächen in funktionalem Umgriff</p> <p>Versickerung in der Fläche bzw. evtl. innerhalb von kleinflächigen künstlichen offenen bzw. geschlossenen Versickerungseinrichtungen (z. B. Rigolen)</p>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> Änderung im Geländeklima Verlust von Pufferkapazitäten 	<p>Minimierung des anlagebedingten Flächenverbrauchs</p> <p>Maßnahmen der Grünordnung</p>	<p>externe Kompensation auf auszuweisenden Kompensationsflächen in funktionalem Umgriff</p>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 	<p>Minimierung des anlagebedingten Flächenverbrauchs</p> <p>Schutzmaßnahmen von angrenzenden wertgebenden Waldbeständen</p>	<p>externe Kompensation auf auszuweisenden Kompensationsflächen in funktionalem Umgriff</p>

9 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der auf die Umwelt (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbare Umweltauswirkung nach sich zieht, kann auch keine Überwachung erfolgen.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Firma Betonwerk Schwarz GmbH plant an Ihrem Standort in Töging a. Inn, Innstraße die Erweiterung der dort vorhandenen Produktions- und Lagerflächen für landwirtschaftliche Fertigbetonteile, da die Kapazität der vorhandenen Produktions- und Lagerflächen überlastet ist. Um Sicherung und Konkurrenzfähigkeit des Produktionsstandortes auch zukünftig zu gewährleisten und eine Behinderung der Fertigteil-Produktion mit erheblichen betriebswirtschaftlichen Folgen zu vermeiden, ist eine Erweiterung der Betriebsflächen unumgänglich. Hierfür wird das behandelte Bauleitplanverfahren aus Flächennutzungsplan-Änderung und Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der Umweltbericht stellt dabei einen Teil der Begründung dar.

Der zum Verfassungszeitpunkt gültige Flächennutzungsplan der Stadt Töging a. Inn weist für den Änderungsbereich Flächen mit der Nutzung „Wald- und Forstwirtschaft“, sowie Landwirtschaft und Parkplätze aus. Die zukünftige Nutzung in o. g. Bereich wird als „Gewerbegebiet“ (GE) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 8 BauNVO und im Bereich der Innstraße als „öffentliche Verkehrsfläche“ dargestellt.

Die Änderungen der Nutzung bringen Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes mit sich. Der Umweltbericht beschreibt die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft. Die wichtigsten Beeinträchtigungen erfährt dabei das Schutzgut „Pflanzen/Tiere und Biodiversität“ durch Verluste an Waldlebensräumen und Habitatstrukturen von z. T. stark bedrohten gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten. Bei den Auwaldbeständen selbst, handelt es sich um keine rezente Auwälder, also Standorte die noch einer natürlichen Überflutungsdynamik unterliegen, wie sie für Auwälder typisch ist. Trotz fehlender Überflutungsdynamik ist der Waldbestand als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG in der amtlichen Biotopkartierung geführt. Beeinträchtigungen dieser gesetzlich geschützte Biotope sind gem. § 30 BNatSchG grundsätzlich verboten. Es können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung in geeigneter Weise kompensiert werden kann. Insofern sind besondere Anforderungen an Kompensationsflächen für gesetzlich geschützte Biotope zu stellen.

Für die Schutzgüter „Bode/Flächen“ und „Wasser“ ergeben sich durch die Bebauung bzw. Versiegelung und die damit einhergehenden Folgen, wie eine Störung der natürlichen Bodenentwicklung, ebenfalls deutliche Beeinträchtigungen. Ferner kommt es zu einer Beeinträchtigung des Schutzguts „Klima/und Luft“ durch die Rodung von Waldflächen, die grundsätzlich eine besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz bzw. das Geländeklima besitzen.

Für das Schutzgut „Landschaftsbild & Erholung“ sind durch die Rodungen bzw. die Errichtung des neuen Betriebsgeländes ebenfalls Auswirkungen zu konstatieren, die aber v. a. aufgrund der schon bestehenden

Vorbelastung des Gebiets nur als Beeinträchtigungen mit mittlerer Erheblichkeit anzusehen sind.

Für das Schutzgut „Mensch/menschliche Gesundheit“ kommt es zu keiner bzw. einer nur geringen Beeinträchtigung bei Verwirklichung der Planung. Weitere Beeinträchtigungen treten für das Schutzgut „Sachgüter“ durch den Ausfall von Flächen für die jagd- und forstwirtschaftliche Nutzung auf. Hinsichtlich des Schutzguts „Kulturgüter“ ergeben sich durch das Vorhaben zum Verfassungszeitpunkt voraussichtlich ebenfalls keine relevanten Beeinträchtigungen. Tabelle 3 fasst die Ergebnisse der Prüfung tabellarisch zusammen.

Tabelle 3 Ergebniszusammenfassung

Schutzgut	baubedingte Erheblichkeit	anlagebedingte Erheblichkeit	betriebsbedingte Erheblichkeit	Ergebnis
Mensch / menschl. Gesundheit	nicht betroffen	nicht betroffen	gering	gering
Tier/Pflanzen/Biodiversität	hoch	hoch	gering	mittel - hoch
Boden/Flächenverbrauch	hoch	hoch	gering	mittel - hoch
Wasser	mittel	mittel	gering	mittel
Klima/Luft	gering	mittel	gering	gering - mittel
Landschaftsbild und Erholung	mittel	mittel	mittel	mittel
Kulturgüter	gering	gering	nicht betroffen	gering
Sachgüter	gering	gering	nicht betroffen	gering

Das Vorhaben bedingt Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren erarbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt werden:

So sind Ausgleichsflächen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) u. a. für gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) erforderlich, um die o. g. Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild bzw. der Waldbestände auszugleichen. Der im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplan-Änderung überschlägig ermittelte Kompensationsfaktor von 0,2 -2,0 bedingt eine Ausgleichsflächenverpflichtung von 1,3 bis 2,1 ha. Die erforderliche Ersatzaufforstungsfläche beträgt ca. 1,08 ha.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sind insgesamt von hoher bis mittlerer Erheblichkeit. Hervorzuheben sind die Beeinträchtigungen von bedeutsamen Tierarten, Lebensräumen, sowie des Schutzgutes Bodens. Zum Verfassungszeitpunkt konnten jedoch keine unüberwindlichen Hindernisse im Sinne der Flächennutzungsplanung festgestellt werden, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Die Eingriffe können durch die festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich in vollem Umfang, jedoch nur langfristig ausgeglichen werden. Aufgrund der funktionalen Nähe zum Eingriffsort und der standörtlichen Eignung als ehemalige Auestandorte, ist dies auch für den Ausgleich der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG auf den geplanten Ausgleichsflächen zu konstatieren.


 natureconsult

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Maier

Altötting, 24.06.2019

11 Anhang

11.1 Literatur / Quellen

- AD-HOC-AG BODEN (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hrsg.). Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung. Hannover.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (Bund/Länder) (2009) Abschlussbericht (Langfassung) Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“
- BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (BVV) (2009a): Programm Top 50- Süd.
- BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (BVV) (2012): Bayern Viewer. URL: <http://www.geodaten.bayern.de/>
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (HRSG.) (2003): Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren. - Augsburg
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2012a): Standortkundliche Landschaftsgliederung 1:1 Mio.. Geo-Fachdatenatlas / Bodeninformationssystem Bayern; URL: <http://www.bis.bayern.de>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2009): BayernViewer- Denkmal (Online Viewer/ Datenbank des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege. URL: <http://www.blfd.bayern.de/denkmal erfassung/denkmalliste/bayernviewer/index.php>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2001): Eingriffsregelung auf Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung. Planungshilfen für die Landschaftsplanung. Merkblätter zur Landschaftspflege & zum Naturschutz 3.5
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011b): Biotopkartierung – LKR Altötting; URL: <http://www.bayern.de/lfu/natur/biotopkartierung/index.html>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Abgrenzung der Schutzgebiete „Grüne Liste“ URL: http://www.bayern.de/lfu/natur/flaechenschutz/gruene_liste/index.html
- URL: http://www.bayern.de/lfu/natur/flaechenschutz/gruene_liste/index.html
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012d): Informationsdienst: Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern; URL: <http://www.bayern.de/lfw/iug/kart.html>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012e): Geo-Fachdatenatlas / Bodeninformationssystem Bayern; URL: <http://www.bis.bayern.de>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012f): Informationsdienst: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Bayern. Kartendienst; URL: <http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/kartendienste/index.htm>
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (STMELF) (1999): Waldfunktionskarte Landkreis Altötting. Waldfunktionsplan Teilabschnitt Region Südostoberbayern (18)
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUGV) (HRSG.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung.
- BAYFORKLIM (1999): Klimaatlas von Bayern. Bayerischer Klimaforschungsbund (Hrsg.). München
- BEYLICH, A., BROLL, G., HÖPER, H., RÖMBKE, J., RUF, A. UND WILKE, B.-M. (2006): Boden als Lebensraum für Bodenorganismen: Bewertung im Rahmen von Planungsprozessen. Zeitschrift Bodenschutz Nr. 2 S.49-53. Erich-Schmid Verlag, Berlin
- BMU (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Hrsg.) (2005): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, (Bundesnaturschutzgesetz) Stand: Zuletzt geändert durch Art. 40 G v. 21. 6.2005 I 1818
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. Bonn-Bad Godesberg.
- DEMUTH B. (2000): Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsplanung. Methodenüberprüfung anhand ausgewählter Beispiele der Landschaftsplanung. Mensch & Buch. Berlin.
- DEUTSCHER WETTERDIENST (1997): Agrar- und Umweltklimatologischen Atlas von Bayern; Weihenstephan
- DIESENER, G. & REICHHOLF, J. (1985): Lurche und Kriechtiere. Mosaik. München

- GASSNER, E., WINKELBRANDT & A., BERNOTAT D. (2005): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Müller Verlag, Heidelberg.
- GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) von 18.8.1998
- HEGG, C., WALDNER, P., JEISY, M. (2003): Zusammenhänge zwischen Wald, Wasser und Wasserqualität. Zeitschrift Thema Umwelt, Nr. 4/03.
- JESSEL, B. (1998) Das Landschaftsbild erfassen und darstellen. Vorschläge für ein pragmatisches Vorgehen. Naturschutz und Landschaftsplanung. Jahrg. 30. Heft 1.
- JESSEL, B. TOBIAS, K. (2002): Ökologisch orientierte Planung. Ulmer UTB. Stuttgart.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2009): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Studien und Tagungsberichte des Landesumweltamtes Band 58 (Stand November 2008)
- RECK, H. (1996): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. In Biologische Fachbeiträge in der Umweltplanung. Akademie für Naturschutz in laufen (ANL) (Hrsg.) Laufener Seminarbeiträge 3. Laufen
- RECK, H. RASSMUS, J. KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WNDL, W., WINKELMANN, C. & ZSCHALICH, A. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmentwicklung in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatschG, § 20 BNatschG). – Angewandte Landschaftsökologie. Heft 44.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTBAYERN (2006): Regionalplan der Planungsregion 18 – Südostoberbayern.
URL: <http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/>
- STMLU (BAYERISCHE STAATSRREGIERUNG FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, Hrsg.) (2003): Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden (ergänzte Fassung). – München
- STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (STMELF) (1999): Waldfunktionskarte Landkreis Altötting. Waldfunktionsplan Teilabschnitt Region Südostbayern (18)
- TRAUTNER, J. (Hrsg.) (1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen, Verlag Margraf, Weikersheim
- WALENTOWSKI, H., GULDER, H.-J., KÖLLING, C., EWALD, J. & TÜRK, W. (2001): Regionale natürliche Waldzusammensetzung Bayerns. – Bayer. Landesanst. Wald u. Forstwirtschaft, Freising.
- WALENTOWSKI, H., EWALD, J., FISCHER, A., KÖLLING, C., EWALD, J. & TÜRK, W. (2006): Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns. 2. Auflage. Bayer. Landesanst. Wald u. Forstwirtschaft (Hrsg.). Geobotanica, Freising.
- WEIS, W., HUBER, C. GÖTTLEIN, A. (2008): LWF Aktuell Nr. 66/9-12. Waldverjüngung und Wasserqualität. Landesanstalt Wald u. Forstwirtschaft (Hrsg.)
- WOLF, D. NOTTER H. UND JAENSCH, S. (2007) Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine neue Arbeitshilfe des Landes Baden-Württemberg. Zeitschrift Bodenschutz Nr. 3 S.60-64. Erich-Schmid Verlag, Berlin

11.2 Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis (Titel z. T. gekürzt):

Abbildung 1	schematische Lage des Änderungsbereichs	3
Abbildung 2	Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Vorhabensgebiet [Regionalplan Südostoberbayern]	6
Abbildung 3	Flächennutzungsplan Bestand	7
Abbildung 4	Flächennutzungsplan 8. Änderung	7
Abbildung 5	Vorkommen von amtlichen Biotopen	8

Tabellenverzeichnis (Titel z. T. gekürzt):

Tabelle 1	Berücksichtigte Planungsvorgaben und -grundlagen (Auswahl)	5
Tabelle 2	Flächenbeanspruchung von Vegetationsbeständen und anderen Strukturtypen	16
Tabelle 3	Ergebniszusammenfassung	25